

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ebermergen und der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Ebermergen
(Anlage zur Friedhofsordnung vom 1. Januar 2011 - Änderungen 2016)**

§ 1

Bei dem Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Ebermergen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ebermergen (Kirchengemeinde) handelt es sich um einen Nichtmonopolfriedhof in der politischen Gemeinde Harburg.

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ebermergen (Kirchenvorstand) erlässt daher besondere Gestaltungsvorschriften, um eine würdige, christliche Beerdigungsstätte zu schaffen.

Grabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften stehen auf dem städtischen Friedhof in Harburg zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, dort eine Grabstätte zu erwerben.

§ 2 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes und sein christlicher Charakter in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 3 - Begriffsbestimmungen

- (1) „Grabstätte“ ist die zur Herstellung des Grabes benötigte und bestimmte Fläche.
- (2) Unter „Grabmal“ ist der Stein am Kopfende der Grabstätte zur Anbringung der Inschrift, von Ornamenten und Symbolen zum Andenken an den Verstorbenen zu verstehen.
- (3) „Bepflanzungsfläche“ ist die innerhalb der Grabstätte zur Bepflanzung vorgesehene Fläche (siehe § 11).
- (4) Die „Umrandung“ stellt die Eingrenzung der Bepflanzungsfläche dar.

I. Grabmale

§ 4 - Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren.
- (2) Für Grabmale dürfen nur deutsche Natur-Jurasteine (außer Findlingen) verwendet werden. In den Feldern E und F können auch andere Natursteine Verwendung finden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur ist möglich. Alle Seiten müssen bearbeitet sein.
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmales bestehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung im Rahmen des Zustimmungsverfahrens gemäß § 5 Abs. 1.
 - c) Die Grabmale sollen den christlichen Charakter des Friedhofes widerspiegeln.
 - d) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Lichtbilder.
- (4) Es sind nur stehende Grabmale zulässig.
- (5) Auf Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Einzelgrabstätten Höhe 1,00 Meter, Breite 0,70 Meter, Ansichtsfläche 0,60 qm
 - b) Familiengrabstätten Höhe 0,90 Meter, Breite 1,30 Meter, Ansichtsfläche 1,00 qm
 - c) Urnen- und Kindergrabstätten bis 5 Jahre: Höhe 0,60 Meter, Breite 0,40 Meter
 - d) Grabstätten in besonderer Lage: Hier kann die Friedhofsverwaltung je nach der Örtlichkeit besonders festzulegende Abmessungen genehmigen.
- (6) Grabmale ohne Sockel können bis zu 15 cm höher sein.
- (7) Stehende Grabmale dürfen höchstens 16 cm stark sein.
- (8) In den Belegungsplänen können im Rahmen des Absatzes 5 für die Grabmale abweichende Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.
- (9) Soweit es der Kirchenvorstand innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 2 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 8 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 8 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ebermergen und der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Ebermergen
(Anlage zur Friedhofsordnung vom 1. Januar 2011 - Änderungen 2016)**

§ 5 - Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist bereits **v o r** der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Zustimmung ist durch den Nutzungsberechtigten zu beantragen.
- (2) Den Anträgen ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.
Detailzeichnungen können angefordert werden, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Als nichtzustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Sie dürfen nicht länger als bis zu zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 6 - Anlieferung

Vor dem Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind diese von der Friedhofsverwaltung auf Einhaltung der Vorgaben zu prüfen, es sei denn, dass die Friedhofsverwaltung im Einzelfall davon absieht.

§ 7 - Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Richtlinien der zuständigen Gartenbauberufsgenossenschaft sind zu beachten.

§ 8 - Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Nutzungsberechtigte hat sich hiervon in regelmäßigen Abständen zu überzeugen.
- (2) Genügen Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen der Grabstätte oder Teile davon den Anforderungen des Abs. 1 Satz 1 nicht oder nicht mehr, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Gleiches gilt, wenn die Friedhofsverwaltung oder von ihr Beauftragte feststellen, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 nicht gegeben sind. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die notwendigen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) nach eigenem Ermessen treffen. Wird die Standsicherheit der Grabmale, sonstiger baulicher Anlagen oder Teilen davon trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun, tun zu lassen oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen oder entfernen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, die entfernten Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch Abkündigung im Sonntagsgottesdienst und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 9 - Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Im alten Teil des Friedhofs ist es unter Berücksichtigung von Abs. 1 gestattet, Gräber abzuräumen, die Grabmäler aber bis zum Ablauf der Ruhezeit stehen zu lassen. Die Bepflanzungsfläche muss dann vom Nutzungsberechtigten mit Gras angesät werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und Ausstattungsgegenstände zu entfernen. Dazu bedarf es der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Werden die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und Ausstattungsgegenstände nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

II. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 10 - Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 2 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung der Umrandung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind zusammen mit den Anträgen nach § 5 durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:10 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (4) Die Grabstätte ist innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im allgemeinen nicht über 10 cm hoch sein. Kränze und Gebinde sind selbst sachgerecht zu entsorgen.
- (5) Eine Grabstätte darf nach ihrer Belegung für eine Dauer von maximal 2 Jahren mit einer Holzumrandung versehen werden. Folgende Höchstmaße sind dabei einzuhalten:
Bei einem Einzelgrab: Länge 170 cm, Breite 90 cm, Höhe 10 cm
Bei einem Familiengrab: Länge 170 cm, Breite 210 cm, Höhe 10 cm
Bei einem Urnen- oder Kindergrab: Länge 120 cm, Breite 60 cm, Höhe 10 cm
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (7) Die Herrichtung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Bepflanzungsfläche nach § 11 Abs. 2 obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 11 - Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen. Es sind einheimische Gewächse zu pflanzen.
- (2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher sowie unwürdige Gefäße für Blumen.
- (3) Grabschmuck ist nur dann zugelassen, wenn der Charakter einer bepflanzten Fläche erhalten bleibt. Grabschmuck darf höchstens 30 cm hoch sein.
- (4) Auf der Bepflanzungsfläche können Emaillebilder auf kleinen bearbeiteten Steinstelen oder Steinquadern abgestellt werden. Deren Höhe darf maximal 25 cm betragen. Jegliches Anbringen von Emaillebildern bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Auf der Bepflanzungsfläche sind keine Grabinschriften auf Steinplatten oder anderen Gegenständen gestattet.
- (6) Die Bepflanzungsfläche der Grabstätten muss eingefasst werden. Die Umrandung aus deutschem Natur-Jurastein darf höchstens eine Breite von 10 cm haben. Im Feld E kann von einer Einfassung der Bepflanzungsfläche abgesehen werden.

§ 11a - Rasenerdgräber

- (1) Rasenerdgräber sind Grabstätten, die als Urnen-, Einzel- oder Familiengrabstätte vergeben werden. Grundsätzlich kann jede Grabstätte als Rasenerdgrab genutzt werden.
- (2) Auf den Rasenerdgräbern werden Grabmale gemäß der §§ 4 bis 9 der Grabmal- und Bepflanzungsordnung errichtet.
- (3) Die Größe der Rasenerdgräber entspricht der Größe eines üblichen Urnen-, Einzel- oder Familiengrabes.
- (4) Die Rasenerdgräber werden vom Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten dem Gelände angepasst und mit Rasen eingesät. Die Rasenflächen werden von der Friedhofsträgerin gepflegt.
- (5) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.
- (6) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.“

§ 12 - Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Sonntagsgottesdienst und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ebermergen und der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Ebermergen
(Anlage zur Friedhofsordnung vom 1. Januar 2011 - Änderungen 2016)**

und eingesät werden oder die Friedhofsverwaltung kann in diesem Fall die Grabstätten nach ihrer Wahl auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Sonntagsgottesdienst und ein entsprechender sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen und Ausstattungsgegenstände innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung im Sonntagsgottesdienst und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 9 Abs. 2 hinzuweisen.

- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.

§ 13 - Schlussbestimmung

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ebermergen und der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Ebermergen vom 1. Januar 2011. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, bindend.